



INTERPELLATION

Urheber	Pauline Crettol, PS/GC
Gegenstand	Lohnerhöhungen in Kinderkrippen: Haben sich die Betreuungsstrukturen an die Regeln gehalten?
Datum	10/09/2021
Nummer	2021.09.376

Das Wallis hat im Jahr 2020 die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) auf Kantonsebene umgesetzt. Zusätzlich zu steuerlichen Entlastungen wurde in der kantonalen Steuerreform (STAF-VS) auch ein Sozialpaket beschlossen, das eine Erhöhung der Staatsgelder für Kinderkrippen beinhaltet. Diesbezüglich ist im Budget 2021 ein Betrag von 6,4 Millionen Franken vorgesehen. Mit diesem Betrag sollen insbesondere Lohnerhöhungen für das Erziehungspersonal vorgenommen werden. In diesem Sinne zahlt der Kanton den Arbeitgebern für das Jahr 2021 einen einmaligen Bruttobetrag von 6'000 Franken pro Vollzeitmitarbeiter/in. Die Arbeitgeber müssen diesen Betrag anschliessend an die einzelnen Arbeitnehmenden entsprechend dem Beschäftigungsgrad des Vorjahres auszahlen.

Allerdings lassen mehrere Rückmeldungen darauf schliessen, dass einige familienergänzende Betreuungsstrukturen die erhaltenen Kantonsbeiträge nicht in ihrer Gesamtheit an das Erziehungspersonal in Kinderkrippen ausbezahlt haben. Tatsächlich deuten Analysen der Lohnabrechnungen darauf hin, dass bei einer Vollzeitbeschäftigung nicht die ursprünglich vorgesehene Summe von 6'000 Franken (vor Abzug der Sozialabgaben) entrichtet wurde. Es handelt sich hierbei nicht nur um Einzelfälle und es sind auch mehrere Walliser Gemeinden betroffen. Das Erziehungspersonal begrüsst diesen Bonus, vor allem in Anbetracht der schlechten Entlohnung bei diesem Beruf. Es ist uns deshalb unverständlich, wie die Betreuungsstrukturen gegen ihre Verpflichtungen verstossen konnten.

Schlussfolgerung

1. Hat das Departement für Volkswirtschaft und Bildung über solche Vorkommnisse Kenntnis erhalten?
2. Haben familienergänzende Betreuungsstrukturen das Recht, die vom Kanton vorgesehenen Beiträge zu kürzen?
3. Ist das Departement bereit zu überprüfen, ob die Betreuungsstrukturen die erhaltenen Kantonsbeiträge in ihrer Gesamtheit an das Erziehungspersonal überwiesen haben? Könnte es gegebenenfalls dafür sorgen, dass den von dieser Ungerechtigkeit betroffenen Personen die fehlenden Beträge erstattet werden?
4. Der Kanton hat vorgeschlagen, dass die Auszahlung der Lohnerhöhung ab 2022 über die Verabschiedung einer neuen Subventionstabelle erfolgt, in der die Erhöhung berücksichtigt wird. Wie ist der Stand der Dinge? Kann in allen Walliser Betreuungsstrukturen mit dieser Lohnerhöhung gerechnet werden?